

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2025

Meran, 27/01/2025

Sehr geehrter Kunde,

das folgende Rundschreiben enthält eine Zusammenfassung der aktuellen steuerrechtlichen Neuerungen gültig ab 01.01.2025.

Inhaltsverzeichnis

1. [IRPEF-Steuersätze](#)
2. [Steuerabzüge](#)
3. [Sanierung/Wiedergewinnung und Energie-Sparmaßnahmen](#)
4. [Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen](#)
5. [Übertragung von Vermögenswerten und Privatisierung von Firmenimmobilien](#)
6. [Nachvollziehbarkeit der Spesen](#)
7. [Kryptowährungen](#)
8. [Freistellung der Rücklagen](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. IRPEF-STEUERSÄTZE

Die im Jahr 2024 eingeführten IRPEF-Steuersätze (bis 28.000,00€ 23%; über 28.000,00 und bis 50.000,00€ 35%; ab 50.000,00€ 43%) werden bestätigt und als ständige Regel auch für die Folgejahre festgelegt.

2. STEUERABZÜGE

Es wird eine einkommensbezogene und von der Familiensituation abhängige Deckelung der Abzugsfähigkeit der absetzbaren Sonderausgaben vorgesehen. **Bei steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 75.000,00 €** und weniger als 100.000,00 € ist die maximale Abzugsfähigkeit 14.000,00 €; bei Einkommen über 100.000,00 € sind es 8.000,00 €.

Schulgebühren: Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Ausgaben pro Schüler oder Student für den Besuch von Vorschulen, Grundschulen und weiterführenden Schulen wird von 800,00 € auf 1.000,00 € angehoben.

Familienangehörige: Der Familienabzug für unterhaltsberechtignte Kinder wird in Höhe von 950,00€ für jedes Kind anerkannt, das mindestens 21 und nicht älter wie 30 Jahre ist und für jedes Kind, das mindestens 30 Jahre alt ist und eine festgestellte Behinderung hat.

3. SANIERUNG/WIEDERGEWINNUNG UND ENERGIE-SPARMASSNAHMEN

Sanierungen/Wiedergewinnungsarbeiten und Energie-Sparmaßnahmen:

Maximal zugelassene Summe der Arbeiten

- ➔ für **Erstwohnung** bis 31. Dezember 2025 € 96.000,00 **-50%** (für 2026-2027 36%)
- ➔ für **Zweitwohnung** bis 31. Dezember 2025 € 96.000,00 **-36%** (für 2026-2027 30%)

Möbelbonus: Gibt es auch im Jahr 2025 mit derselben Ausgabegrenze von 5.000,00 €.

4. NEUBEWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN

Ab dem Jahr 2025 ist die Möglichkeit als dauerhafte Regelung vorgesehen, die steuerrechtlich anerkannten Kosten für Bau- und landwirtschaftliche Grundstücke sowie Beteiligungen an Gesellschaften, aufzuwerten. Die Ersatzsteuer beträgt 18%.

5. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND PRIVATISIERUNG VON FIRMENIMMOBILIEN

Im Jahr 2025 gibt es wieder die Möglichkeit den Gesellschaftern nicht-instrumentelle Immobilien oder eingetragene bewegliche Güter abzutreten oder zu übertragen, dabei ist in zwei Raten eine Ersatzsteuer in Höhe von 8% bzw. 10,5%, wenn die Gesellschaft nicht operativ tätig ist, auf die Differenz zwischen dem Normalwert und den steuerlich anerkannten Kosten zu entrichten.

Für Einzelunternehmer wird gegen Entrichtung einer Ersatzsteuer auf die IRPEF und die IRAP in Höhe von 8% der Differenz zwischen dem Normalwert und dem steuerlich anerkannten relativen Wert, die Möglichkeit eingeräumt, Immobilienvermögen, das keine Grundstückseinkünfte erwirtschaftet, aus dem Gesellschaftsvermögen zu entfernen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- die Vermögenswerte befinden sich zum 31. Oktober 2024 im Eigentum;
- die Übertragungen müssen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Mai 2025 erfolgen.

6. NACHVOLLZIEHBARKEIT DER SPESEN

Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Reise und Transport sind abzugsfähig, wenn sie auf nachvollziehbare Weise getätigt werden, d. h. durch Bank- oder Posteingahlung, Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Bankwechsel.

7. KRYPTOWÄHRUNGEN

Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen werden im Jahr 2025 mit 33% versteuert, die bisherige Freigrenze von 2.000,00€ wird abgeschafft.

8. FREISTELLUNG DER RÜCKLAGEN

Die in der Bilanz des laufenden Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2023 vorhandenen Aufwertungsüberschüsse, Rücklagen und Fonds unter Aussetzung der Besteuerung, die am Ende des laufenden Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2024 verbleiben, können ganz oder teilweise unter Anwendung einer Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer und die regionale Gewerbesteuer in Höhe von 10% getilgt werden.